



# Amtsgericht Neukölln

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 15 C 263/07

verkündet am : 04.09.2007  
Kupsch, Jang.

In dem Rechtsstreit

der DPM-Press- und Medienverlag GmbH,  
vertreten d.d. Geschäftsführer Ron Täubert,  
Kreuzberger Ring 21, 65205 Wiesbaden,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Peter Hartung,  
Nachodstr. 19, 10779 Berlin,-

g e g e n



Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Schick, Struß, Sterzel,  
Charlottenstr. 65, 10117 Berlin,-

hat das Amtsgericht Neukölln, Zivilprozessabteilung 15, auf die mündliche Verhandlung vom 04.09.2007 durch den Richter am Amtsgericht Hubalek für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin betreibt einen Presse- und Medienverlag und nimmt die Beklagte auf Bezahlung ihrer Rechnung vom 18.09.2006 in Anspruch.

Sie übersandte der Beklagten unter dem Briefkopf „Deutsches Gewerbeverzeichnis für Industrie, Handel und Gewerbe“ ein Formularschreiben vom 11.05.2006, wegen dessen Inhalts auf die Ablichtung Blatt 5 der Akten Bezug genommen wird. Dieses Schreiben schickte die Beklagte mit ihren aktualisierten Geschäftsdaten unter dem 11.09.2006 unterschrieben an die Klägerin zurück, die diese daraufhin in ihr Gewerbeverzeichnis aufnahm und ins Internet einstellte.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass hierdurch ein Vertrag zustande gekommen sei, aufgrund dessen ihr die Beklagte die Zahlung des Klagebetrags schulde.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 932,64 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie steht auf dem Standpunkt, dass zwischen ihr und der Klägerin kein wirksamer Vertrag zustande gekommen sei.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf die zu den Akten gelangten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Bezahlung ihrer Rechnung vom 18.09.2006, weil entgegen ihrer Ansicht zwischen ihr und der Beklagten kein Vertrag zustande gekommen ist.

In dem Schreiben der Klägerin vom 11.05.2006 ist ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages nicht zu erblicken. Vielmehr handelt es sich um eine sogenannte invitatio ad offerendum.

Zum einen folgt dies daraus, dass sich die Klägerin in dem besagten Formularschreiben die Ablehnung von Eintragungsanträgen vorbehält, die nicht zum Gesamtangebot des Dienstes passen. Dabei ist nicht von Belang, auf welche Art von Einsendungsanträgen sich dieser Vorbehalt bezieht. Maßgeblich ist, dass die Klägerin die Rücksendung ihres vom Kunden unterschriebenen Anschreibens selbst als Antrag und nicht als Annahme bezeichnet und in Wahrheit auch so verstanden haben will. Denn sie behält sich für besagte Fälle ja nicht den Rücktritt von einem bereits geschlossenen und sie verpflichtenden Vertrag, sondern die Ablehnung des Antrags vor.

Zum anderen verwendet die Klägerin die Begriffe Angebot und Annahme im Text ihres Anschreibens in einer Weise, die für den Kunden zumindest missverständlich ist. Dort heißt es: „ Zur Vermittlung und Darstellung ihres Angebotes prüfen Sie bitte nach Annahme untenstehende Basisauskunft und senden diese bis spätestens 22. Juni 2006 zur Bearbeitung an uns zurück“. Schon wegen dieser begrifflichen Widersprüchlichkeit ist bei objektiver Betrachtung für den Kunden nicht eindeutig zu erkennen, ob er sich bereits mit der Rücksendung des unterschriebenen Formularschreibens vertraglich bindet. Da Zweifel zu Lasten des Anwenders gehen ( § 305 c Abs. 2 BGB), ist die Rücksendung des Formularschreibens an die Klägerin lediglich als Angebot zum Vertragsschluss anzusehen.

Dieses Angebot zum Vertragsschluss hat die Klägerin nicht wirksam angenommen. In der Aufnahme der Angaben der Beklagten ins Gewerbeverzeichnis und die Einstellung ins Internet mag man eine Vertragsannahmeerklärung sehen. Allerdings ist diese der Beklagten nicht zugegangen. Auch die Übersendung der Rechnung vom 18.09.2006 könnte eine Annahmeerklärung beinhalten. Diese wäre der Beklagten jedoch nicht in der gebotenen Frist des § 147 Abs. 2 BGB zugegangen.

Eine Vertragsannahmeerklärung war schließlich auch nicht gemäß § 151 BGB entbehrlich.  
Dies folgt bereits daraus, dass sich die Klägerin die Ablehnung gewisser Eintragungsanträge vorbehalten hat.

Die Klage konnte nach alledem keinen Erfolg haben.

Die prozessualen Nebenentscheidungen haben ihre Rechtsgrundlage in §§ 91, 708  
Nr. 11, 711 ZPO.

Hubalek

Ausgefertigt



Kupsch  
Justizangestellte

